

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXX.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten Kuhns wird zum zweiten mal verlesen.

An den Senat.

Der grosse Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Wiesenfultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und daß deswegen eine der wichtigsten Pflichten der Gesetzgebung darin bestehe: die Hindernisse zu heben, welche die Vereinigung der Weidrechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Verhöllommung dieses Industriezweiges in den Weg legen;

Dass aber diese Weidrechte ein wahres Eigenthum sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der Constitution stehenden deutlichen Vorschrift, nicht anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite desjenigen, der seine Grundstücke von der Weiddienstbarkeit befreien will;

Dass endlich zu Vergütung von Unordnungen und Streitigkeiten sowohl die Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Beurtheilung geschehen könne, gesetzlich bestimmt werden müssen,

beschließt:

Gesetz über die Weiddienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Gesetz gegen die Errichtung neuer Weid Dienstbarkeiten.

§ 1. Es ist in dem ganzen Umsange der Neuenberen Entschädigungsforderungen dem gesetzgebenden Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigte Gutsen eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu erz zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu richten, oder ein solches bei der Veräußerung eines versetzen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich selbst vorzubehalten;

2. Jeder Contract zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zukunft vergleichene Weid Dienstbarkeiten ausgelegt würden, ist ungültig.

3. Wenn ein solches Weidrecht blos auf eine gewisse Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der Eigentümer des dienstbaren Guts immer das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anzubauen will.

Zweiter Abschnitt.

Erlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinigung ihres Besitzes mit dem der Weidgerechtsigkeiten.

§ 4. Wenn ein auf einem Grundstück haftendes Weidrecht mit dem Besitz des dienstpflichtigen Guts in der nemlichen Hand vereinigt wird, so erlöscht das Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von dem Grundstück veräußert werden.

5. Jeder Contract, der diesem Gesetz widerspricht, ist ungültig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbehren der Patrioten in Zürich und Fribourg.

Beilage H.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungsstatthalter des Kantons Fribourg.

Bern, 3. Decbr. 1799.
Bürger Regierungsstatthalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Fribourg, deren Entschädigungsforderungen dem gesetzgebenden Corps vorgelegt wurden, scheinen geneigte Gutsen eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu erz zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu richten, oder ein solches bei der Veräußerung eines versetzen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich berechtigt glauben,